

# Benutzungsordnung für die Sport- und Turnhalle der Gemeinde Schorndorf

Die Gemeinde Schorndorf erlässt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.02.2018 für die Benutzung der Sporthalle in Schorndorf folgende Sporthallenordnung:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Sporthalle dient dem Sportunterricht der Grundschule Schorndorf, der Vereine und sonstiger Sportgruppen.
- (2) Der Turn- und Sportunterricht der Schule und deren Veranstaltungen gehen jeder anderen Benutzung vor, wobei der Schulbetrieb nicht über 17.00 Uhr ausgedehnt werden sollte.

## **§ 2 Vergabe an Sportvereine**

- (1) Die Vergabe der Sporthalle an Sportvereine ist Sache der Gemeinde. Vereine, die ausschließlich Hallensportarten wettkampfmäßig pflegen (z. B. Basketball, Volleyball, Handball, Karate, Tischtennis, Damengymnastik, Tanzen u. a.) werden bei der Hallenvergabe vorrangig berücksichtigt.
- (2) Bei unzureichendem Besuch der Übungsstunden (weniger als 10 Teilnehmer pro Übungsstunde) kann es die Entziehung der Benutzungserlaubnis zur Folge haben.

## **§ 3 Benutzung der Sporthalle**

- (1) Für alle Hallenbenutzer ist über die Belegung von Trainingszeiten ein Dauerbelegungsplan erstellt, der nur von der Gemeinde nach Rücksprache mit den Belegern geändert werden kann. Veränderungen beim Belegungsplan sind umgehend zu melden. Kein Trainingsbetrieb ohne Genehmigung der Gemeinde!
- (2) Während der Ferienzeiten sollte kein Sporthallenbetrieb stattfinden (Grundreinigung findet während der Sommerferien statt).
- (3) Wettkämpfe und Veranstaltungen (auch ohne Zuschauer) dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Gemeinde durchgeführt werden. Die Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie ist mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde einzuholen.
- (4) Die den einzelnen Gruppen bzw. Vereinen zugewiesenen Übungs- oder Trainingsstunden sind räumlich und zeitlich genau einzuhalten.
- (5) Der Übungsbetrieb ist so einzurichten, dass die Sportanlage spätestens um 22.00 Uhr abgeschlossen werden kann.

#### **§ 4 Gebühren**

Für die Benutzung der Sporthalle mit den Nebeneinrichtungen werden Gebühren erhoben, deren Höhe durch Beschluss des Gemeinderats festgesetzt wird.

#### **§ 5 Aufsicht**

Schulleitungen, Sportvereine und Interessensgruppen sind für eine fachkundige Aufsicht verantwortlich. Ihnen obliegt die Einhaltung der Sporthallenordnung durch die Benutzer, die Überprüfung der Sicherheit aller verwendeten Geräte oder Mobiliarteile und die ordnungsgemäße Lagerung nach Beendigung der Benutzung in den Geräte- oder Lagerräumen.

#### **§ 6 Übungsbetrieb**

- (1) Zum Übungsbetrieb darf die Sportfläche nur mit sauberen, gesondert mitzubringenden Sportschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, betreten werden.
- (2) Die Sporthalle darf erst betreten werden, wenn der verantwortliche Übungsleiter, der mindestens 18 Jahre alt sein muss, anwesend ist. Ohne Verantwortlichen darf kein Übungsbetrieb stattfinden.
- (3) Der Übungsleiter hat sich vor dem Gebrauch der Geräte von deren ordnungsgemäßem Zustand zu überzeugen.
- (4) Die Sicherheit der Geräte ist durch die Übungsleiter laufend zu beobachten und zu überprüfen. Etwaige Schäden am Gebäude oder an Einrichtungen sind sofort der Gemeinde Schorndorf oder dem Hausmeister zu melden.
- (5) Der Übungsleiter hat am Ende der Übungsstunde, nachdem er sich von der vollständigen Ordnung überzeugt hat, als letzter die Halle zu verlassen.
- (6) Die Namen der Übungsleiter sind der Gemeinde Schorndorf mitzuteilen. Ein Wechsel ist ebenfalls anzuzeigen.

#### **§ 7 Ballspiele**

Die in Sporthallen üblichen Ballspiele, insbesondere Basketball, Handball, Korbball, Volleyball usw. sind erlaubt, wenn Gebäude und Geräte nicht beschädigt werden. In der Sporthalle ist das Fußballspielen nur gestattet, wenn spezielle Hallenfußbälle (Softbälle) verwendet werden.

#### **§ 8 Pflegliche Behandlung**

- (1) Bei den sportlichen Betätigungen sind Sauberkeit, Sicherheit und Disziplin ebenso wie verantwortliche Aufsicht und pflegliche Behandlung aller Räume, Geräte und sonstiger Einrichtungen Voraussetzungen für die Benutzung der Halle.
- (2) Die Turn- und Sportgeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen und danach wieder an ihren Ort im Geräteraum zu schaffen. Auf Ordnung im Geräteraum ist zu achten!

(3) Eingebautes und bewegliches Großgerät kann von den Sportvereinen benutzt werden. Die Benutzung von schuleigenem Kleingerät (Bälle, Keulen, Seile usw.) kann aus grundsätzlichen Erwägungen nicht gestattet werden!

(4) Es ist nicht gestattet, Geräte oder sonstiges Mobiliar aus der Halle zu nehmen.

(5) Die Aufstellung vereinseigener Schränke und Geräte bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde Schorndorf. Schuleigene Schränke bleiben verschlossen.

(6) Die Verwendung von chemischen Präparaten (Spray, Harz u. Ä.), die Spuren an der Einrichtung hinterlassen, sind nicht erlaubt.

(7) Getränkeflaschen aus Glas dürfen aus Sicherheitsgründen während des Übungsbetriebes nicht in die Sporthalle gebracht werden.

(8) Bei Benutzung der Duschräume ist auf die Einhaltung allgemein gültiger Verhaltensweisen, auf die pflegliche Behandlung der Einrichtung und auf einen sparsamen Wasserverbrauch zu achten.

(9) Im gesamten Sporthallenbereich gilt das öffentliche Rauchverbot.

(10) Beim Verlassen der Sporthalle ist darauf zu achten, dass alle Lichter ausgeschaltet und die Türen und Fenster geschlossen sind.

## **§ 9**

### **Haftung für Personen und Sachschäden**

(1) Die Benutzung der gesamten Sportanlage, sowie der darin befindlichen Geräte und Einrichtungen, erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers. Die Gemeinde Schorndorf haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die dem Nutzer oder Teilnehmern der Veranstaltung entstehen. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder Dritten aus Anlass der Benutzung der Sportanlage durch sie entstehen. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die Nutzer, sonstige Veranstaltungsteilnehmer und Zuschauer durch ordnungswidrige Benutzung der Sportanlage verursachen.

(2) Für eingebrachte Sachen, insbesondere Sportgeräte, Kleidungsstücke, Wertsachen und dergleichen, bleibt die Gemeinde von jeder Haftung befreit.

## **§ 10**

### **Schlüssel**

Jeder Benutzer, der mit der Gemeindeverwaltung eine Vereinbarung zur Nutzung der Sporthalle abschließt, erhält einen Schlüssel für das Gebäude. Schlüssel dürfen nur von den ausgabeberechtigten Personen ausgehändigt werden und müssen an diese auf direktem Wege zurückgegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Bei Verlust dieses Schlüssels sind der Gemeinde die Kosten zur Wiederherstellung der Schließsicherheit des Gebäudes zu erstatten. Es wird empfohlen für solche Fälle eine private Versicherung (sog. Schlüsselerlustversicherung) abzuschließen.

## **§ 11**

### **Fundgegenstände**

Fundgegenstände sind unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung Schorndorf abzugeben. Sie werden nach den hierfür geltenden Bestimmungen behandelt.

**§ 12**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Hallenordnung ist für alle Benutzer und Besucher verbindlich. Jeder einzelne Teilnehmer verpflichtet sich mit Betreten der Sporthalle und Freisportanlage diese Bestimmungen einzuhalten.
- (2) Die Vereine/Benutzer sind verpflichtet, ihre Mitglieder auf die Sporthallenordnung hinzuweisen.

**§ 13**  
**Hausrecht; Verstöße gegen die Hallenordnung**

Der Vertreter der Gemeinde Schorndorf bzw. die mit der Überwachung Beauftragten sind berechtigt, die Einhaltung der Sporthallenordnung zu überwachen und Sporthallennutzer bei Verstößen gegen die Hallenordnung aus der Sporthalle zu verweisen. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann die Gemeinde Schorndorf dem Hallenbenutzer das Betreten der Sporthalle verbieten bzw. ihn von der künftigen Benutzung ausschließen.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Sporthallenordnung tritt am 01.03.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Sporthallenordnung vom 01.09.1988 außer Kraft.
- (3) Die Schulleitung, der für die Halle zuständige Beschäftigte der Gemeinde und die Benutzer der Sporthalle erhalten jeweils eine Ausfertigung dieser Ordnung.

Schorndorf, 01.03.2018  
Gemeinde Schorndorf

  
Schmaderer  
Erster Bürgermeister

